

18. VII. 1917

18
32

(Die Ausweise der Oesterreichisch-Ungarischen Bank.) Zu oesterreichischen Abgeordnetenhaus haben die Abgeordneten Kraft und Genossen einen Antrag betreffend die Wiederveröffentlichung der Ausweise des Noteninstituts eingebracht. Es wird in dem Antrage betont, daß die Einstellung der Bankausweise ein Element der Unsicherheit in das Geldwesen des Staates gebracht hat. Nach einem Hinweis auf die schädlichen Folgen der Verheimlichung der Höhe des Notenumlaufes führt der Antrag aus: Es wird gegen die Veröffentlichung der Ausweise eingewendet, da davon unter Umständen eine noch größere Gefahr für den Staatskredit erwachsen könnte. Dieses Argument wird aber hinfällig, wenn man berücksichtigt, daß nur durch eine Ausweisleitung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank die Grundlagen zur Abhilfe der Uebel, die derzeit am Staats- und Volkskredit zehren, geschritten werden kann. Läßt man aber das heimliche Geschwür weiter wuchern, bis es zu spät ist, so wird in nicht zu langer Zeit der Augenblick kommen, wo die Operation viel schmerzlicher, vor allem aber viel gefährlicher für den Staat verlaufen muß, wenn es dann nicht überhaupt schon zu spät ist. Da aber vielfach die Meinung verbreitet ist, die Veröffentlichung schrittweise vorzubereiten, so möge die Ausweisführung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank vorerst in den Budgetausschüssen der beiden Häuser des Reichsrates in geschlossener Sitzung erfolgen. Dann wird es Sache der beiden Häuser des Reichsrates sein, zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt mit der Veröffentlichung der Bankausweise wieder zu beginnen wäre. Wichtig wird die Vorlage der Ausweise der Oesterreichisch-Ungarischen Bank an das Haus auch deshalb, weil es nur auf Grund der darin enthaltenen Darstellungen möglich sein wird, zu bestimmen, wann die Aufhebung der kaiserlichen Verordnung, die die Sistierung der Bankstatuten bestimmt, zu erfolgen hätte und auf welche Weise sie ersprießlich für Staat und Volkswirtschaft ersetzt werden könnte. Die Regierung wird nach alledem angefordert, die im Artikel 104 der Statuten der Oesterreichisch-

Ungarischen Bank festgesetzten detaillierten Nachweisungen ihres jeweiligen Standes der Aktiven und Passiven den beiden Häusern des Reichsrates vorzulegen.